

# EHF TRANSFERORDNUNG

## 1. Inhalt

Die EHF Transferordnung regelt die ordnungsgemäße Abwicklung von Transfers (Verbandswechsel) von Handballspielern im Bereich der Europäischen Handball Föderation.

Die EHF übernimmt die Zuständigkeit für alle Transfers von Vertragsspielern im Sinne der IHF „Zulassungsbestimmungen für Spieler“ und des „IHF Reglements für Verbandswechsel“ innerhalb Europas, einschließlich der administrativen Behandlung von Transfers, der Aufnahme von Transfers in die EHF Spielerdatenbank, der Aufbewahrung von Transferzertifikaten, der Bestätigung bzw. Ausstellung vom Transferzertifikaten sowie der Beilegung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Verbandswechsel oder der Nichtabstellung von Spielern zu Maßnahmen von Nationalmannschaften entstehen.

Die EHF archiviert alle Transferzertifikate von Nichtvertragsspielern und ist für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des Verbandswechsels zuständig.

## 2. Grundsatz

Als Basis für die EHF-Transferordnung dienen die folgenden Reglemente der INTERNATIONALEN HANDBALL FÖDERATION sowie der EUROPÄISCHEN HANDBALL FÖDERATION:

Zulassungsbestimmungen der IHF	(gültig ab Dezember 2004)
Reglement für Verbandswechsel der IHF	(gültig ab August 2005)
Rechtspflege-Reglement der EHF	(gültig ab Mai 2006))

Offene Fragen und Verfahren werden gemäss den Satzungen und Reglementen der EHF geregelt.

## 3. Erläuterungen

- 3.1 Die Behandlung vom Transfervorgängen innerhalb Europas erfolgt administrativ durch das Generalsekretariat der EHF.  
Die Transfergebühren gemäss IHF Reglement für Verbandswechsel § 3.3 und §§ 7.1., 7.2., 7.3. und 7.4. sind wie folgt festgelegt und durch den aufnehmenden Verband bzw. dessen Verein zu entrichten:

### bei Transfers von **Vertragsspielern**:

- Vertragsspieler wird Vertragsspieler
- Vertragsspieler wird Nichtvertragsspieler
- Nichtvertragsspieler wird Vertragsspieler

Transfergebühr an den abgebenden Verband	EUR 750,- pro Transfer
Transfergebühr an die EHF	EUR 750,- pro Transfer

### Nichtvertragsspieler bleibt nach Transfer **Nichtvertragsspieler**:

Transfergebühr an den abgebenden Verband	EUR 150,- pro Transfer
Transfergebühr an die EHF	EUR 150,- pro Transfer

- 3.1.1. Die Spielberechtigung eines **Nichtvertragsspielers** für den neuen Verband (aufnehmenden Verband) ist ab der Freigabe durch den jeweiligen vorhergehenden Verband (abgebenden Verband) gegeben. Es ist das folgende Prozedere anzuwenden:

1. Das Anfrageformular (es ist das offizielle Formular zu verwenden) ist vollständig auszufüllen.
  2. Nachweis der Bezahlung der Transfergebühr von **jeweils EUR 150,-** zu Gunsten des abgebenden Verbandes und zu Gunsten der EHF.
  3. Das (vollständig ausgefüllte) Transferzertifikat ist an die EHF und an den aufnehmenden Verband zu senden (Achtung: in diesem Stadium ist der Spieler nicht spielberechtigt).
  4. Überprüfung der Transferdokumente und Eingabe in die EHF-Spielerdatenbank durch die EHF.
  5. Bestätigung des Transferzertifikats durch die EHF und Übermittlung an den abgebenden und den aufnehmenden Verband (Der Spieler ist erst nach Erhalt des bestätigten Transferzertifikats berechtigt, die nationale Spielerlaubnis innerhalb des aufnehmenden Verbandes zu erhalten).
- 3.1.2. Bei Transfers, in deren Rahmen ein Nichtvertragsspieler (d.h. Nichtvertragsspieler sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Verband – Nachweis der Entrichtung der Transfergebühr von EUR 150,- ist beizubringen) seinen Status innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auf Vertragsspieler ändert, entspricht der zu entrichtende Betrag der Differenz zwischen den gemäß Punkt 7.2 und 7.4 des IHF-Reglements für Verbandswechsel zu entrichtenden Gebühren (EUR 750,- minus EUR 150,- = EUR 600,-).
- 3.1.3 Die Spielberechtigung eines **Vertragsspielers** für den neuen Verband ist ab der Bestätigung seines Internationalen Transferzertifikats durch die EHF (mit Kopie an den aufnehmenden und den abgebenden Verband) (siehe IHF-Reglement für Verbandswechsel § 11.5). gegeben. Es ist das folgende Prozedere anzuwenden:
1. Das Anfrageformular (es ist das offizielle Formular zu verwenden) ist vollständig auszufüllen.
  2. Nachweis der Bezahlung der Transfergebühr von **jeweils EUR 750,-** zu Gunsten des abgebenden Verbandes und zu Gunsten der EHF.
  3. Das (vollständig ausgefüllte) Transferzertifikat ist an die EHF und an den aufnehmenden Verband zu senden (Achtung: in diesem Stadium ist der Spieler nicht spielberechtigt).
  4. Überprüfung der Transferdokumente und Eingabe in die EHF-Spielerdatenbank durch die EHF.
  5. Bestätigung des Transferzertifikats durch die EHF und Übermittlung an den abgebenden und den aufnehmenden Verband (Der Spieler ist erst nach Erhalt des bestätigten Transferzertifikats berechtigt, die nationale Spielerlaubnis innerhalb des aufnehmenden Verbandes zu erhalten).
- 3.2. Am Ende eines zeitlich beschränkten Transfers stellt die EHF dem ursprünglichen Verband automatisch ein entsprechendes internationales Transferzertifikat aus. Für derartige Transfers ist keine Transfergebühr zu entrichten.
- 3.2.1. Wurde der zu transferierende Spieler suspendiert oder ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren anhängig, hat der ursprünglich aufnehmende Verband die EHF sowie den ursprünglich freigebenden Verband innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen ab Ende der beschränkten Freigabe davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.2.2. Wechselt ein Spieler ein weiteres mal in jenes Land, in das er bereits in der Vorperiode gewechselt war, ist die Transfergebühr nur dann zu entrichten, wenn der Spieler zu einem anderen Verein als in der Vorperiode wechselt.

Nur ein Wechsel zum selben Verein wie in der Vorperiode kann als "Transferverlängerung" bezeichnet werden.

- 3.3 Rechtsmittel gegen die Bearbeitung eines Falles und Entscheidungen der ersten Instanz/des administrativen Verfahrens werden in zweiter und letzter Instanz durch das Berufungsgericht der EHF gegen Entrichtung einer Administrationsgebühr in Höhe von EUR 750 (siehe dazu EHF Rechtspflegereglement § 14) und Ersatz der tatsächlich auflaufenden Kosten behandelt und entschieden.

#### 4. Ablauf eines Transfers

- 4.1 Einigung zwischen dem Spieler und dem neuen Verein (bei Vertragsspielern durch Vertragsabschluss), danach Anfrage des Vereins an den nationalen Verband betreffend Ausstellung einer nationalen Spielberechtigung und Registrierung (siehe dazu IHF Reglement für Verbandswechsel § 11.1).
- 4.2 Schriftliche Anfrage des aufnehmenden Verbandes bezüglich Ausstellung eines internationalen Transferzertifikates an den abgebenden Verband. Zur gleichen Zeit Übersendung einer Kopie der Transferanfrage an die EHF. (Siehe dazu EHF Transferordnung - Anfrageformular - und IHF Reglement für Verbandswechsel §§ 11.2, 11.3).
- 4.3 Im Fall von Streitigkeiten über Transfers betrachtet die Europäische Handball Föderation eine Transferanfrage eines Vertragsspielers nur dann als gültig (Beginn des Zeitraums von 30 Tagen), wenn der EHF auf deren Aufforderung ein Nachweis der ersten durch den voraussichtlich aufnehmenden Verein veranlassten Kontaktaufnahme (Schreiben + Nachweis der Übermittlung) vorgelegt wird.
- 4.4 Überweisung der Transfergebühren durch den aufnehmenden Verband/Verein an den abgebenden Verband und an die EHF (siehe EHF Transferordnung § 3.1 und IHF Reglement für Verbandswechsel §§ 7.1, 7.2., 7.3. and 7.4.).
- 4.5 Beantwortung der Anfrage über einen internationalen Transfers binnen 30 Tagen nach Erhalt der Transferanfrage durch den abgebenden Verband (Kopie an EHF) bzw. Ausstellung des internationalen Transferzertifikates durch den abgebenden Verband bis längstens 30 Tage nach Erhalt der Transferanfrage und Übermittlung des bestätigten internationalen Transferzertifikates an die EHF und den aufnehmenden Verband (siehe dazu IHF Reglement für Verbandswechsel §§ 4, 6, 8, 11.4 und EHF Transferordnung - Internationales Transferzertifikat).
- 4.5.1 **bei Nichtvertragsspielern und Vertragsspielern:** Übermittlung des bestätigten internationalen Transferzertifikates durch den abgebenden Verband an die EHF und den aufnehmenden Verband – vergleiche mit §§ 3.1.1 und 3.1.3. (Siehe dazu IHF Reglement für Verbandswechsel §§ 17.4, 17.5, 11.4)
- 4.6. Administrative Bearbeitung des Internationalen Transferzertifikates durch die EHF.
- 4.6.1. **bei Nichtvertragsspielern:** (Nichtvertragsspieler wird Nichtvertragsspieler) Bestätigung des Transferzertifikats durch die EHF nach Erhalt der Transfergebühren oder Übermittlung einer bestätigten Kopie der Überweisungsaufträge und Übermittlung von Kopien des Internationalen Transferzertifikats an den abgebenden und den aufnehmenden Verband,

Aufnahme des Transfers in die EHF-Spielerdatenbank und Archivierung des Zertifikats durch die EHF.

- 4.6.2. **bei Vertragsspielern:** (Vertragsspieler wird Vertragsspieler, Vertragsspieler wird Nichtvertragsspieler, Nichtvertragsspieler wird Vertragsspieler)  
Bestätigung des Transferzertifikats durch die EHF nach Erhalt der Transfergebühren oder Zustellung einer quittierten Kopie der Überweisungsaufträge und Übermittlung von Kopien des internationalen Transferzertifikats an den abgebenden und den aufnehmenden Verband, Aufnahme des Transfers in die EHF-Spielerdatenbank und Archivierung des Zertifikats durch die EHF.
- 4.6.3. Findet ein internationaler Transfer innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem vorangegangenen an den ursprünglich abgebenden Verband, aber einen anderen als den ursprünglich abgebenden Verein statt, gilt die nationale Transferordnung des jeweiligen Verbandes.  
Derartige internationale Transfers sind als direkte Transfers zwischen dem ursprünglich abgebenden Verein und dem neuen aufnehmenden Verein des selben Landes zu behandeln.

## 5. Ausbildungsentschädigung

- 5.1. Ein abgebender Verein ist berechtigt, für Spieler im Alter zwischen 16 und 23 Jahren für deren Teilnahme an Wettbewerben für Klubs oder Nationalmannschaften eine Ausbildungsentschädigung zu verlangen (Kriterium: in der jeweiligen Saison zumindest eine Nennung in einem offiziellen Spielbericht);
- 5.2. Eine Ausbildungsentschädigung darf nicht später als 12 Monate nach Beendigung des letzten Anstellungsvertrags gefordert werden.
- 5.3. Die maximale Entschädigung pro Vertragsspieler/Spieler unter Ausbildungsvereinbarung und Saison beträgt bei Klubbewerben EUR 2.500,-.
- 5.3.1. Jene(r) Verein(e), bei dem/denen der Spieler vor dem Transfer unter Vertrag war, ist berechtigt, die Ausbildungsentschädigung zu verlangen.
- 5.4. Die maximale Entschädigung pro Nationalmannschaftsspieler und Saison beträgt bei Nationalmannschaftsbewerben EUR 500,-.
- 5.4.1. Der nationale Verband ist berechtigt, die Ausbildungsentschädigung zu verlangen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Spieler in der jeweiligen Saison zumindest bei einem Nationalmannschaftsspiel auf dem offiziellen Spielbericht gelistet war.
- 5.5. Transferentschädigungen entsprechend der gegenständlichen Transferordnung sind für Spieler unter Ausbildungsvereinbarung nicht vorgesehen.
- 5.6. Unklarheiten bezüglich der Ausbildungsentschädigung stellen keinen wesentlichen Grund für eine Verweigerung der Ausstellung eines internationalen Transferzertifikats dar.
- 5.7. Eine Ausbildungsentschädigung kann nur während des laufenden Transferverfahrens beansprucht werden (spätestens mit der Ausstellung des Internationalen Transferzertifikats). Die korrekte und fristgerechte Bekanntgabe ist Voraussetzung für das Bestehen des Anspruchs auf Ausbildungsentschädigung.
- 5.8. Im Fall einer Mitwirkung der EHF an der Beilegung von die Ausbildungsentschädigung betreffenden Streitigkeiten wird eine Verwaltungsgebühr von bis zu EUR 1.000,- fällig (die durch den fehlbaren Verein/Verband zu bezahlen ist) - auch in Fällen, in denen die Durchführung der Zahlung selbst verweigert wird).

5.9. Bei Nicht-Zahlung von Ausbildungsentschädigung innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellung des Internationalen Transferzertifikates und Anforderung der Zahlung ist nach Massgabe der Sachlage eine Geldstrafe bis zu € 7.500,--, eine Transfersperre bzw. eine vollständige Sperre für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben auszusprechen. Bei der Implementierung ist gegebenenfalls den Erfordernissen der aktuellen Spielsaison Rechnung zu tragen.

5.10. Die Verantwortung für die Umsetzung der verhängten Massnahmen auf Nationaler Ebene ist dem jeweiligen Nationalverband zuzuordnen. Stellt dieser eine entsprechende Umsetzung nicht sicher, so sind die offenen Forderungen dem betreffenden Nationenkonto anzulasten.

## **6. Schutz Minderjähriger**

Internationale Transfers von Spielern im Alter von unter 18 Jahren sind nur unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- a. Prinzipiell dann, wenn die Familie des Spielers aus nicht mit dem Handball in Beziehung stehenden Gründen in das Land zieht, in dem sich der neue Verein befindet
- b. Internationale Transfers von Nichtsvertragsspielern im Alter von unter 18 Jahren sind zulässig (z.B. Studenten, Schüler). Für solche Transfers sind weder vom abgebenden Verband noch von der EHF Gebühren zu verrechnen.

Die gleichen Regeln gelten für die erstmalige Registrierung von Spielern im Alter von unter 18 Jahren, die eine andere Staatsbürgerschaft als jene des Landes besitzen, in dem sie ihren ersten Antrag auf Registrierung stellen.

## **7. Transfergebühr für Studenten**

- 7.1. Die Transferadministrationsgebühr gemäss Punkt 3.1.1.2. ist in jenen Fällen nicht zu bezahlen, in welchen ein Spieler im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms für Studenten in ein anderes Land innerhalb Europas wechselt. Darüber hinaus können einzelne Ausnahmen für Vereine in Nationen mit Entwicklungsstatus gewährt werden.
- 7.2. Die Ausnahmeregelung gemäss Punkt 7.1. findet ausschliesslich für jene Spieler Anwendung, welche zu einem Verein wechseln, welcher innerhalb des jeweiligen Nationalverbandes in einer Spielklasse unter der ersten und zweiten Liga spielt. Für den Fall, dass ein Spieler nach einem derartigen Transfer innerhalb von 24 Monaten zu einem Verein wechselt, welcher in der ersten oder zweiten Spielklasse spielt, sind die EHF und der abgebende Nationalverband berechtigt die Transferadministrationsgebühr nachträglich zu fordern.

## **8. Streitigkeiten**

- 8.1 Die Behandlung von Streitigkeiten in Transferfragen und in Fragen der Freigabe von Spielern für Nationalmannschaften bearbeitet und entscheidet in erster Instanz/administrativ das Generalsekretariat der EHF. Rechtsmittel gegen die Bearbeitung des Falles und Entscheidungen der ersten Instanz/des administrativen Verfahrens werden in zweiter und letzter Instanz durch das Berufungsgericht der EHF gegen eine Administrationsgebühr in Höhe von EUR 750,- und Ersatz der tatsächlich auflaufenden Kosten behandelt und entschieden.

8.2 Gemäß § 14.5 des EHF Rechtspflegereglements kommt einer Berufung in Transferangelegenheiten keine aufschiebende Wirkung zu.

### **9. Gültigkeit**

**Die vorliegende Transferordnung trat mit Beschluss des EHF Kongresses vom 23. März 1996 in Kraft, wurde durch das EHF Exekutivkomitee überarbeitet und durch den EHF Kongress in Vilamoura im Mai 2006 beschlossen.**

Diese Transferordnung ist gültig ab **1. Juli 2006**.

**Mai 2006**